

Normen gerichtet sind. Auch von Seiten des Vereins der deutschen Musikalienhändler sei eine desfallige Vorstellung eingegangen. Das kgl. M. d. J. hat nun eröffnet, daß es zwar nicht abgeneigt sei, in eine nähere Erwägung dieser Angelegenheit einzutreten und nach Befinden durch das kgl. M. d. ausw. Ang., welches seinerseits ebenso die Wünsche des deutschen Buch- und Musikhandels zu unterstützen bereit sei, bei der Bundesversammlung entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdruck-Gesetzgebung zu stellen, es bedürfe aber hierzu noch weiterer und bestimmterer Unterlagen. Schließlich wird der Börsenverein zu weiterer Auslassung und bestimmten Vorschlägen für die Formulierung der Grundsätze aufgefordert, welche den vor-handenen Bedürfnissen in den vorgedachten, wie in andern hier nicht gedachten Beziehungen abzuheifen geeignet erscheinen.

In Erwägung, daß die vorhandenen Uebelstände zum größten Theil aus dem Conflict der Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten sowohl untereinander als mit den betr. B.-Beschl. hervorgehen, ist dem Vorstand die Herbeiführung einer klaren, für das ganze Bundesgebiet gültigen Gesetzgebung als das nothwendige Ziel der Bestrebungen des B.-Vereins und die Vorlegung eines mit Motiven versehenen Gesetzentwurfes an die königl. sächs. Regierung als die zweckmäßigste Form erschienen, um der von derselben ergangenen Aufforderung zu genügen. Die Berathungen des Börsenvereins vom Jahre 1834 haben die Grundlagen des literarischen Rechts gelegt, die nach und nach in die Gesetzgebung des Bundes wie der Einzelstaaten übergegangen sind; den gegenwärtig zu veranlassenden Berathungen ist die entgegengesetzte Aufgabe gestellt: das weitläufige Material, das sich inzwischen angesammelt hat, zu sichten und auf den möglichst kürzesten und einfachsten Eindruck wieder zurückzuführen. War die Aufgabe von 1834 productiver, so ist die heutige kritischer Natur.

Die Berufung eines Ausschusses des Börsen-Vereins aus allen Theilen Deutschlands war durch die Natur der Sache geboten; da jedoch das gedachte Rescript der vorjährigen Hauptversammlung nicht vorgelegt worden war, dieselbe daher nicht in der Lage gewesen ist, auf Grund des §. 48 des Statuts einen außerordentlichen Ausschuß zur Bearbeitung einer Angelegenheit zu ernennen, die nicht auf Ein Jahr hinausgeschoben werden durfte, so wurde beschlossen, auf Grund des §. 29 des Statuts sachverständige Mitglieder des Börsen-Vereins zu den Berathungen des Vorstandes einzuladen. Zu diesem Behufe wurden gewählt: Beck in Wien, Becker in Gotha, Brockhaus in Leipzig, Erhard in Stuttgart, Frommann in Jena, Knittel in Karlsruhe, Oldenbourg in München, Georg Reimer in Berlin, Bieweg in Braunschweig. Da eine gleichlautende Aufforderung wie an den B.-V. Seitens der kgl. Kreis-Direction an die Deputirten des Buchhandels in Leipzig ergangen war und es im Interesse des Buchhandels wünschenswerth erschien, übereinstimmende Anträge an die Regierung zu stellen, so wurde die hiesige Corporation aufgefordert, sich zur Zeit an den Berathungen des Ausschusses zu betheiligen, der am 19. November v. J. in Leipzig zusammengetreten ist. Nach mehrfachen Ablehnungen und Neuwahlen bestand der Ausschuß, außer dem Vorstand, aus den Collegen Brockhaus, Frommann, Lechner, als Abgeordnetem des Wiener Gremiums, Oldenbourg, G. Reimer und Bieweg. Im Auftrag der Leipziger Corporation traten Dr. Härtel und S. Hirzel hinzu. Der Börsenarchivar hat den Berathungen beigewohnt und Herr Dr. Volkmann das Protokoll geführt.

Um eine Grundlage für die Berathungen des Ausschusses zu gewinnen, wurde Herr Dr. Volkmann vom Börsenvorstand damit beauftragt, eine übersichtliche Zusammenstellung der Gesetze über das literarische Eigenthum zu bearbeiten, die zunächst dazu bestimmt war, den Ausschuß-Mitgliedern als Information zu dienen, später jedoch an sämtliche Mitglieder des Börsenvereins vertheilt worden ist. Nachdem die Berathungen des Ausschusses in elf Sitzungen vom 19. bis zum 24. November zu Ende geführt waren, ergab sich die Nothwendigkeit, das Material der Protokolle übersichtlich zu ordnen. Nach Vollendung dieser Arbeit ging mir dieselbe mit dem Auftrag zu, mich zur Bearbeitung eines Gesetzentwurfes mit juristischen Sachverständigen in Berlin in's Einvernehmen zu setzen, deren Auswahl nach dem Beschlusse des Ausschusses mir anheimgestellt wurde. Der Vorsitzende des literarischen Sachverständigen-Vereins Herr Prof. Heydemann, Herr Justizrath Hinrichs und Herr Kammergerichtsrath von Rönne haben sich auf meine Aufforderung bereit erklärt, diese wichtige Arbeit zu übernehmen, die hoffentlich im Laufe des Sommers so weit vollendet sein wird, daß sie unserm Ausschuß zur endlichen Beschlußfassung wieder vorgelegt und der kgl. sächs. Staatsregierung übergeben werden kann. Die Bereitwilligkeit, mit der die Regierung dieses Landes die Initiative ergriffen hat, bestärkt uns in der Hoffnung, daß auf dem eingeschlagenen Wege ein allgemeines deutsches Gesetz über das literarische Eigenthum in ähnlicher Weise wie die deutsche Wechselordnung zum Heile der Literatur und des Buchhandels zu Stande kommen werde.

Durch die Uebersicht, die der Ausschuß bei den im November gepflogenen Berathungen über das gesammte Material der literarischen Gesetzgebung in Deutschland gewonnen hatte, wurde derselbe darauf geführt, daß die Frage über den Ablauf der Schutzfrist für die Werke derjenigen Autoren, die vor Publication der Gesetze über literarisches Eigenthum verstorben sind, ihrer Dringlichkeit halber nicht bis zur Vollendung des projectirten Gesetzentwurfes verschoben werden dürfe. Der bereits am 19. October des laufenden Jahres bevorstehende Ablauf der österreichischen Schutzfrist drängte zur Eile; es wurde daher sofort eine hierauf bezügliche Vorstellung, die als Anhang zu diesem Bericht veröffentlicht wird, vom Vorstand ausgearbeitet und im Januar von dem Vorsitzenden der Leipziger Deputation, Herrn Stadtrath Fleischer, und mir dem Herrn Staatsminister Grafen Beust persönlich überreicht. Der Herr Minister gestand die Wichtigkeit wie die Dringlichkeit der von uns angeregten Frage in vollem Maße zu und versprach die thätige Mitwirkung der königl. Regierung. Der Herr Ministerpräsident, Freiherr von Manteuffel, dem der Vorstand eine Abschrift der erwähnten Denkschrift hatte zugehen lassen, äußerte in einem Rescript vom 27. Febr. d. J., es sei ihm angenehm, dem Vorstande d. B. d. B. auf dessen Vorstellung vom 13. Febr. erwiedern zu können, daß dem darin ausgedrückten Wunsche die Pr. Regierung bereits insofern entgegengekommen ist, als sie vor Kurzem bei der Bundesversammlung den Antrag auf einen Beschluß hat stellen lassen, durch welchen der durch Art. 2 des B.-V. vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz dahin erweitert würde, daß er bis zum 9. Novbr. 1867 in Kraft bleibe. Die Regierung Sr. Maj. des Königs werde übrigens gern bereit sein, dahin zu wirken, daß die Beschlußfassung hierüber, falls der preussische Antrag die Zustimmung der übrigen Bundesglieder finde, noch vor Ablauf der mit dem October d. J. in Oesterreich endenden Schutzfrist für die vor 1837 verstorbenen Autoren statifinde.

Meine Herren! Lassen Sie mich diesen Bericht mit dem Wunsche schließen, daß der ausgestreute Samen Frucht tragen, daß den dringendsten Bedürfnissen des deutschen Buchhandels, der durch hervorragende Leistungen auf der vorjährigen Pariser Weltausstellung die Achtung des Auslandes errungen hat, auch im Inlande diejenige Anerkennung nicht versagt werden möge, auf die er den gerechtesten Anspruch erheben darf.